

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	12.03.2018		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VI/801	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	61 27 03 02					
TOP:	Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Dahlen	am:	18.04.2018			
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	18.04.2018			
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	18.04.2018			
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	18.04.2018			
Ortschaftsrat Buchholz	am:	19.04.2018			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	25.04.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	07.05.2018			
Stadtrat	am:	28.05.2018			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Lärmaktionsplan der 2. Stufe für das Gebiet der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung von strategischen Lärmkarten (Phase 1) sowie darauf aufbauend von differenzierten lokalen Lärmaktionsplänen (Phase 2).

Im deutschen Recht bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 47 ff. und die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) die Grundlagen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

Mit der Erstellung der Lärmaktionspläne wird das Ziel verfolgt, die Belastungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die detaillierte Kenntnis der Belastungen durch Umgebungslärm einschließlich einer Betroffenheitsanalyse ist erforderlich, um differenzierte lokale Aktionspläne aufstellen zu können.

Die Hansestadt Stendal ist hinsichtlich der Erstellung der Lärmkarten / der Lärmaktionsplanung in der 2. Stufe (BImSchG § 47 d) betroffen.

Die Einteilung in Stufen wurde nach dem Verkehrsaufkommen auf Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorgenommen. Zur 1. Stufe gehören Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen.

Zur 2. Stufe zählen die weiteren Hauptverkehrsstraßen (mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) (Richtlinie 2002/49/EG, Artikel 3).

In den Lärmaktionsplänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und auch Maßnahmen aufgezeigt werden, die dazu dienen, vorhandene ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden (Richtlinie 2002/49/EG Artikel 8, 34. BImSchV).

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wurde die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 11.01.2018 bis 13.02.2018 durch Auslegung des Planes, in der Marienkirchstraße 1 und Moltkestraße 34-36, gehört. Ebenso wurden die Pläne im auf den städtischen Internetseiten zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden während dieser Zeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes ebenfalls beteiligt.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit
- Abwägung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Lärmaktionsplan